

Die Arbeiter oder Angestellten in staatlichen, kooperativen und sozialen Unternehmen, die aus nicht gerechtfertigten Gründen ihrer Arbeit fernbleiben, werden mit Besserungsarbeit für die Dauer bis zu 6 Monaten an ihrem Arbeitsplatz bestraft und mit einer 25 %-igen Lohnkürzung für die Dauer ihrer Strafe.

*Art. 7:*

Der Betriebsleiter oder die Verantwortlichen, die den Arbeiter oder Angestellten nicht wegen der in dem obigen Artikel genannten Vergehen vor Gericht bringen, werden wegen Nichterfüllung ihrer Pflicht mit Freiheitsentziehung bis zu drei Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe wird den Betriebsleitern und verantwortlichen Bevollmächtigten von Institutionen auferlegt die Personen einstellen, welche ihre Arbeit in einem anderen Betrieb oder einer Einrichtung aufgegeben haben.

*Quelle: „Gazeta Zyrtare“ (Amtsblatt) Nr. 64, 31. August 1949.*